

h. 104, 59.

LEGES

Ye  
5882

Der löblichen und  
Brüderlichen

Vor einen seligen Tod und ehrliches  
Begräbniß sorgfältigst  
bekümmerten

SOCIETAET

in Zwickau/

Wie solche abgefasset/ und in diese  
Ordnung/so wohl dem Männl. als  
Weiblichen Geschlecht zum Nu-  
gen, versetzet,

und beym ersten Convent,

war der Tag Jacobi/

und 25. Jul. Anno 1715

Der gesambten Societaet

communiciret worden sind/  
von

Theophilo Sendeln/

Bürgern u. Tuchmachern/wie auch des  
Geistl. Rastens Mit-Vorstehern  
dieselbit.

gedruckt mit Stöffelischen Schrifften.



932.

LECEZ

Pl. 90. v. 13.

Herr/ lehre uns bedencken/  
daß wir sterben müssen/  
auf daß wir klug werden.

Ober:

HERR/ lehre mich stets mein Ende bes  
dencken/

Und wenn ich einsten sterben muß/  
Die Seel in JESU Wunden sencken/  
Und ja nicht spahre meine Buß/  
Mein GOTT/ ich bitt durch Christi  
Blut/

Machs nur mit meinem Ende gut.

Und:

Laß endlich meine Seel durch deinen  
Engel Wagen/

Zu dir/ o treuer GOTT/ hinauf in Him-  
mel tragen/

Gib daß der blasse Leib werd seiner Ruh  
gewährt/

Und endlich mit der Seel in Ewigkeit  
verklärt.



An







## Anden Christlich gesin- neten Leser.



Je tägliche und pläglich  
che Erfahrung bey  
iezigem legt kümmerli-  
chen und Nahrungs-  
losen Zeiten dieser  
Welt / zeigt uns /  
wie mancher ehelicher  
Hauß-Vater / der gleich wohl ein fein  
Vermögen besessen hat / dennoch ohne  
sein Verschulden und dasselbe kömmt / daß er  
vor seinem Ende nicht nur einen grossen  
Abfall in seiner Nahrung verspühret  
und erfahren muß / sondern auch wohl  
nach seinem Tod kaum so viel hinterläs-  
set / daß er ehrlich begraben werden kan /  
zu geschweigen des grossen Armuths / wel-  
ches die Seinen nach seinem Tode offte  
mit Schmerzen erfahren müssen / wel-  
ches



ches ein solches Ubel ist/ darvor wir  
 Gott um Abwendung desselben herz-  
 lich anzuruffen/ grosse Ursache haben.  
 Damit aber auch wir demselben einiger-  
 massen vorkommen mögen/ hat Gott  
 so wohl hier/ als auch anderweit Christl.  
 Personen erwecket/ solche Begräbnis-  
 Cassen und Societäten anzulegen/ von  
 welchen ein ieder/ der sich dabey befin-  
 det/ und annoch bey guten Tagen etwas  
 darein wendet/ nach seinem Tod / und  
 auch wohl in der äussersten Noth/ doch  
 wenigstens seines Begräbnis Geldes/  
 und anderer Nothdurfft/ sowohl vor  
 sich / als auch die Seinen zu haben/ ver-  
 sichert seyn kan.

Wann dann ich vor meine Person  
 mich auch noch in keiner solchen Societät  
 befinde/ auch nebst mir vielleicht noch  
 mehrere sind/ so darnach trachten wer-  
 den: So habe ich mit Gott! mir den  
 Vorsatz gemacht/ selbst eine dergleichen  
 Begräbnis Cassen anzulegen und aufzu-  
 richten. Ich gestehe zwar gar gerne/  
 daß ich schon zum öfftern darvon abzu-  
 stehen Willens gewesen bin. Indem ich  
 allbereit zum vorausgesehen/ daß dieses  
 an sich selbst löbliche Werk/ welches ich  
 aus



aus guter Christlicher Intention angefangen habe/ dennoch von vielen übelgesinneten mit einem Hohn-Gelächter/ und anderen unzeitigen Urtheilen wird angesehen werde. Dem ungeacht aber/ weil sich die Lust hierzu gleichsam immer von neuem vermehret hat/ so soll mich auch nunmehr nechst göttlicher Hülffe nichts darvon abschrecken/ wenn ich nur meiner vorgesezten Obrigkeit Consens geneigt darüber erhalten werde. Ich zweiffle darneben dennoch nicht/ es werden sich doch wohl noch etliche finden/ denen dieses Werk nicht mißfallen wird und es auch wohl nach meinen (Gott gebe seeligen) Tode mit Dank erkennen werden. Inzwischen gebe der Allmächtige Gott/ daß ein ieder/ der sich als ein Membrum darbey befindet/ dasjenige mit grossen Vergnügen finden möge/ was er darbey suchet! Ja der Segens-volle Gott/ der wolle selbst der Patron dieser Societät seyn/ und sie in Gnaden so ansehen/ daß das Beneficium bey denen/ so es zugenissen haben werden/ jedesmahl ein neuer Anfang eines grossen Segens seyn möge. Nun ich wünsche es von Herzen/ Gott aber wolle es in





Gnaden gewehren / um Jesu Christi  
seines allertiebsten Sohnes Willen  
Amen.

T. S.

**M**An schreibt Mit: Sterbende in  
diesen Orden ein/ (\*)

Die bey noch guter Zeit an ihren Tod gebens  
cken/

Das kan im Leben Trost/ am Ende Ruhe  
schencken.

Gott lasse seine Hand mit diesen Orden  
seyn.

(\*) Bey denen Alten ist ein gewisser Orden gewesen, wels  
cher Ordo Συνομοθυμαδόνων, der Mit: Sterbens  
den Orden geheissen, daren man diejenigen aufge  
nommen, die bey sich beschloffen, mit einander zugleich  
zu leben und zu sterben. Refert Scultecus in 2.  
Tim. p. 67.

Dem Autori, als seinem wertheften Herrn  
Bettel, und denen, die mit ihm sind, zu  
guten Andencken schriebs in Ehemitt

M. Sebastianus Seydel/  
Diac. zu S. Joh.

Der



Der löbl. Christ-Brüderlichen/  
vor einen sel. Tod / und ehrl.  
chen Begräbnis / sorgfältigst  
bekümmerten Societät Ord-  
nung / bestehet in nachfol-  
genden Legibus.

I.

Die Anzahl derer Membrorum be-  
treffende / so soll dieselbe bestehen  
in 60. Paar Eheleuten / davon aber die  
ledigen Personen nicht auszuschliessen  
sind / denn weñ sich solche verehlichen / so  
wird das neue Theil / auch zugleich mit  
estimiret / als ob es von Anfang mit da-  
bey gewesen wäre. Auch ist der Perso-  
nen wegen / der Profession nach / (wenn  
sie nur ehrl. und vermögend sind / die  
Casse zu contentiren) kein Unterscheid zu-  
machen; Bey diesem Numero soll es  
auch in Zukunft verbleiben / und nie-  
mahls höher anwachsen.

II.

Die Einlage hierzu ist jährl. 1. Thlr.  
das erste mahl aber werden 4. Gr. zu  
denen Unkosten / und Anschaffung eines



wohlverwahrten Kasten mit 4. Schlössern / darzu gezahlet. Dieser 1. Thaler 4. Gr. wird so gleich bey Vollziehung dieses Wercks als zum erstenmahl baar erlegt / nachgehends aber 1. Thaler auf 2. Termine, und zwar allzeit an guten / und unverruffenen Münz Sorten / von welcher man sich keiner Reduction zubegeben hat / damit die Cassé nicht in Schaden verfallen möge; und weil dann hierzu auch ein Administrator und Registrator von nöthen ist / welcher vor alles sorgen / und bey welchen auch die Zusammenkunft geschehen soll: So hat der Fundator dieser Societät / T. S. solches über sich zunehmen beliebt / derselbe bleibet auch in solcher Rerrichtung / so lange er es rühmlich u. ohne Tadel verwaltet. So er aber nach Gottes Willen versterben solte / so soll nach verflössenen 4. Wochen die Societät zusammen geruffen / und durch die meisten Stimmen ein anderer hierzu erwehlet werden. Die Lade aber bleibet continuó bey dem Administratore in guter Verwahrung / die Schlüssel aber darzu empfahen die Beysiger.



III.

Wann die Societät complet ist/ so sollen sie alle zugleich losen/nach den Losen eingeschrieben/ und als denn jährl. 4. zu Assessoribus genommen werden/ wie sie in der Ordnung/ dem Lose nach/ folgen. Diese nun haben/ nebst dem Administratore, vor der Societät Bestes und Aufnahme zu sorgen/ die Rechnung nach verfloßenen Jahre von dem Registratore abzufordern/ dieselbe nebst denen neuen Beyfügern zu examiniren/ und nach richtiger Befindung zu quittiren/ auch soll selbe beyhm Haupt- Convent, der ganzen Societät abgelesen werden. Und weil denn in Zukunfft alle Jahr 1. Thlr. in die Cassé bezahlt werden muß/ so sollen hierzu 2. Convente angeordnet werden/ davon der erstere den Tag nach Lichtmeße / der andere aber / der der Haupt- Convent ist/ am Tage Jacobi/ welches der 25. Julii ist/ soll gehalten werden. Bey welchen ein jedes Mitglied 12. Gr. allzeit zu erlegen hat. Daferne aber einer die bestimmte Zeit/ (so jedes mahl nachmittag von 1. bis 4. Uhr werden soll) nicht innen hielte/ so soll er um 4. Gr. gestraffet werden: Da er aber





denselben Tag gar nicht kommen wür-  
 de/so soll er/wie es bey andern Societäten  
 auch eingeführet ist/ um 1. Jahr an sei-  
 nem Beneficio, welches 4. Thl. austrägt/  
 zurücke gesetzt werden/ und da er noch  
 weiter in solcher Nachlässigkeit/ aus  
 Bosheit fortführe/ so soll er gar von der  
 Gesellschaft excludiret werden/ und ist  
 dieses auch von der Begräbnis-Steuer  
 mit zu verstehen/ wenn solche nicht auf  
 die bestimmte Zeit bezahlet worden.  
 Die Assessores aber sollen bey denen  
 Conventen jedesmahl selbst zugegen  
 seyn/ bey Straffe 4. Gr. da einer aber ja  
 nicht kommen könnte/ so soll einen andern  
 an seine Stelle zuerscheinen/ Vollmacht  
 auftragen. Vor ihre Mühwaltung  
 aber sind sie einen Termin, als 12. Gr.  
 dasselbe Jahr frey.

## IV.

Wann die Societät complet, und  
 sich noch mehrere Personen angeben sol-  
 ten/ so sollen sie als Expectanten einge-  
 schrieben werden/ davor erlegē sie 12. Gr.  
 in die Cassē/ sie haben aber ehe nichts zu-  
 genieffen/ dürfen auch weiter nichts ge-  
 ben/ als bis sie würckl. Membra werden.

Wann

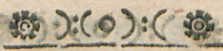


Wann aber ein Wittber oder Wittib versterben solte/ (denn anders sonst keine Stelle ledig wird) so hat iedesmahl der erste Expectant den Vorzug hierzu. Als denn so erleget er bey dem nechsten Convent den gewöbnl. 1. Thlr. 4. Gr. auch über dieses noch 2. Gr. vor das Büchel und 4. Gr. pro labore, so wird er der Societät als ein Membrum einverleibet/ und fahet also von forne an/wann die Incorporirung aber nicht an Haupt Convent geschiehet/ so werden noch 12. Gr. um besserer Ordnung/ des steigenden Quanti willen/ vor dieses erleget/ und wird die Zeit von vorigen Haupt Convent angerechnet.

## V.

Wann ein Mitglied dieser Gesellschaft/ nach Gottes Rath und Willen/ es geschehe nun hier oder anders wo/ mit Tod abgehen solte / so soll ein jedes Membrum zur Aussteuer auf das erste Jahr 6. Gr. auf das 2. Jahr 7. Gr. das 3te Jahr 8. Gr. auf das 4te 10. Gr. das 5te Jahr 12. Gr. beytragen/ die übrigen Jahre aber bleibet iedesmahl bey 12. Gr. und wird der Beitrag allzeit/ nach den benannten Jahren gethan/ in welchen  
sich





sich der Todesfall ereignet/ wie in nachfolgender Tabelle zusehen ist. Diejenigen aber/so in Zukunfft als neue Membra darzu kommen/ geben die ersten vier Jahr/ an statt/ da die andern 12. Gr. zugewen schuldig sind/ nur 8. Gr. biß sie jenen gleich werden.

VI.

Wann eine Person/ es sey der Mann oder das Weib/nach Gottes Willen verstorben ist/ so haben die Hinterbliebenen solches alsbald dem Administrator zu hinterbringen/damit er wegen des Beneficii die nöthige Verordnung thun könne/ als denn soll ihnen nach Proportion der Jahre gezahlet werden/ wie folget:

		Präsent	
Bevtrag 6. Gr. zum 1. Jahr/		10. Thlr.	
•	• 7. Gr.	• 2.	• 12.
•	• 8. Gr.	• 3.	• 14.
•	• 10. Gr.	• 4.	• 18.
•	• 12. Gr.	• 5.	• 22.
•	• 12. Gr.	• 6.	• 26.
•	•	• 7.	• 30.
•	•	• 8.	• 34.
•	•	• 9.	• 38.
•	•	• 10.	• 42.
•	•	• 11.	• 46.
•	•	• 12.	• 50. Thlr.

Sole





973.  
Solte aber ein Membrum 24. Jahr/  
als ein würckl. Mitglied erlangen/ so soll  
es bey Lebzeit mit 50. Thlr. ausgesteuert  
werden/ und als denn von forne wieder  
anfahen. So aber etliche Personen die-  
se Zeit zugleich erlebten/ so sollen sie ein-  
ander nach warten/ und in  $\frac{1}{4}$ . Jahr  
nur eine/ und zwar wie sie in Ordnung  
eingeschrieben sich befinden/ ausgesteu-  
ert werden/ damit es der Societät nicht  
zu schwer falle/ inzwischen aber fahen sie  
dennoch/ wie bereits gemeldet/ von forne  
wieder an; da aber einer darüber ver-  
sterben solte/ so ist er billig denen andern  
vorzuziehen. Die erstern 4. Jahre/ soll  
das Præsent allemahl völlig und ohne  
Abzug des selbst Beytrags und andern  
Unkosten/ welches von Überschuss bezah-  
let werden soll/ übersendet werden.  
Wenn aber das Quantum auf 22. Thlr.  
und höher zustehen kommt/ als denn  
wird es davon abgekürzet; Daferne  
aber jemand gemachter Schulden hal-  
ber einen Arrest auf dieses Geld legen  
wolte/ so soll er durch aus nicht ange-  
nommen werden/ sondern das Geld soll  
denen Erben/ treulich und ohne Aufent-  
halt/ gegen Dvittung ausgezahlt wer-  
den/



Den/ ob auch schon der Arest von einem Membro Collegii selbst geschehe. Die Erhöhung des Quanti fähet sich allemahl den Tag des Haupt- Convents an/ bey der Aussteuer aber ist iedesmahl der Tag des Todes zu observiren.

Weil denn hierzu auch ein Aufwärter von nöthen ist/ und niemand nichts umsonst thun kan: So soll ein jedes Membrum beym Haupt- Convent über die 12. Gr. noch 1. Gr. 6. Pf. erlegen/ das von empfähet der Administrator 1. Thlr. 6. Gr. der Registrator, es sey ein besonderer oder dieser/ auch 1. Thlr. 6. Gr. und der Aufwärter 20. Gr. jährlich/ das übrige haben die Bensiger bey der Session zugemessen/ auch ieder derer ersten/ von einer Begräbniß Bestellung/ über voriges/ 6. Gr. pro labore.

## VII.

Die Wittber oder Wittiben/ sollen bald und aufs längste binnen 8. Tagen nach ihres Weibes oder Mannes Tode sich bey dem Administrator angeben/ und 12. Gr. vor die Expectanten Stelle erlegen/ denn diese gehen denen andern Expectanten vor. Werden sie aber solches nicht



945.

nicht thun/ so sind sie ihres Rechtes ver-  
 lustig/ am nechst kommenden Convent  
 aber thun sie/ was das L. 4. erfordert/  
 so werden sie von neuen wieder confir-  
 miret/ und fahen nach dem L. 5. und 6.  
 wieder von vorne an.

VIII.

Wenn ein Wittber oder Wittib  
 sich wieder verehliget/ so giebet das neue  
 einkommende Theil auch 1. Thal. 4. Gr.  
 nach L. 2. bey dem ersten Convent, so  
 wird es auch mit recipiret/ und hat er  
 ben das Recht/ wie sein Ehegatt/ so es  
 aber nicht geschehen solte/ so hat es kein  
 Theil an der Societät. Solte es sich  
 aber begeben/ daß 2. verwittibte Perso-  
 nen/ welche beyderseits schon Membra  
 bey der Societät wären/ einander ehe-  
 lichten/ so sind sie hiervon frey/ und weil  
 denn aus zweyen Gliedern eines wird/ so  
 wird also dardurch bey der Societät eine  
 Stelle vacant.

IX.

Aus der Cassen und dessen baaren  
 Borrath/ soll nichts verliehen werden/  
 es würden denn tüchtige Pfänder/ (wel-  
 che dem/ der darauf borget/ eigen sind/  
 und



und er solches gnugsam bezubringen hat:) dargegen eingesezet/ als Zien/ Silber/ Gold oder Geld / auch daß sol che vorher taxiret/ und des Taxirers Hand und Petschafft darbey sey/ und daß er solches Pfand / daferne es stehen bleiben solte/ auch um den Preis bezah len wolle, auffer dem soll nichts darauf geliehen werden. Die Assesores aber haben sich nebst dem Administratore dis falls wohl vorzusehen/ daß sie die Casse nicht in Gefahr oder Schaden sezen/ denn wo solches geschehe/ so sollen sie ver bunden seyn/ den Verlust aus ihren eige nen Mitteln zuersezen/ worunter auch dermahleinst ihr beneficium mit zurech nen ist. Das Interesse ist Jährlich 5. pro Cent, wäre es aber ein Membrum Collegii, (denn diese haben den Vorzug vor denen Frembden) so soll vom Thal jährl. 1. Gr. gegeben werden/ iedoch mit dem Vorbehalt/ daß die Zinnisse alle halbe Jahr richtig abgetragen werden/ und wenn dieses nicht geschehen solte/ so soll dem Debitori das Capital vor auf gefündiget gehalten/ auch wenn er das Pfand in  $\frac{1}{2}$ . Jahr nicht wieder einlösen

wur-



würde/ dasselbe alsdenn verfallen seyn/  
und anderweit verkauffet werden.

## X.

Daferne wider verhoffen/ bey die-  
ser löbl. Societät eine Person sich fin-  
den solte / die wegen eines gottlosen Le-  
bens/ grober Sünden und Lastern/ sich  
einen Schandfleck machen solte/ und  
also infam würde: So soll es auf Gut  
befinden der gangen Societät/ oder doch  
der meisten Stimmen excludiret wer-  
den/ ohne daß ihr etwas von seinem Auf-  
wand zur Cassé restituiret werde. Da  
aber das andere Theil unschuldig wäre/  
so soll das unschuldige Theil bey seinem  
Recht und bey seinem Beneficio unge-  
kräncket bleiben.

## XI.

Wann ein Membrum Collegii in  
schwere und langwierige Krankheit/  
und dadurch in grosses Armuth ver-  
fallen solte/ und 10. Jahr bey der Cassé  
gestanden/ und alles richtig bezahlet  
hat / so soll ihm nach Nothdurfft und  
Gutbefinden des Administratoris und  
Derer Assessorum etliche Thr. aus der  
Cassé gereichet werden/ iedoch daß es  
ihm

B

67.



ihm/ wenn es versterben solte/ an seinen  
 sonst gewöhnlichen Beneficio wieder ab-  
 gekürzet werde; daferne aber diese Per-  
 son wiederum genesen/ und Armuths  
 halber die Cassé nicht contentiren könnte:  
 So soll ihm frey stehen/ sein Recht an  
 einen andern/ iedoch der Societät an-  
 ständigen/ und welcher ihn zum we-  
 nigsten an Alter und Kranckheit nicht  
 übertreffe/ zuverlassen/ und ihm/ wie  
 er es besessen/ dasselbe zu cediren. Was  
 er aber schon allbereit empfangen hat/  
 das wird jenem an Jahren zurück ge-  
 schrieben/ und nachdem er L. 2. zuvor  
 Gnüge geleistet hat/ so wird er an dessen  
 statt der Societät einverleibet. Wann  
 aber einer sonst in Armuth gerieth/  
 und er Armuths halber nichts mehr con-  
 tribuiren könnte/ hätte aber 12. Jahr  
 alles richtig bezahlet/ und wolte gerne  
 bey der Societät verbleiben; So soll  
 ihm das übrige/ so er zu bezahlen schul-  
 dig ist/ angeschrieben und nach seinem  
 Tode wieder abgekürzet werden; ausser  
 der äußersten Armuth aber werden die  
 Säumigen nach L. 3. gerichtet.

## XII.

Wann ein Membrum 12. Jahr bey  
 der



der Casse gestanden ist/ und also das höchste Ziel in steigen erreicht hat: So soll es zwar seine Schuldigkeit wie zuvor entrichten/ nach seinem Tode aber sollen die Jährl. Einlag. Thal. welche über diese 12. Jahr in die Casse von ihm bezahlet worden/ seinem ehlichen Successori bey dem neuen Anfang so gleich wieder zuwachsen/ und 4. Thal. vor ein Jahr/ nach L. 6. angerechnet werden; wäre aber dergleichen Succession nicht da/ so sollen die Erben gedachte Thaler nebst dem Präsent zugleich mit empfangen. Sollte aber ein Membrum das 24te Jahr bey dieser Societät erleben/ so soll es bey Ende dieses Jahres seine Aussteuer nach L. 5. und 6. erlangen/ und ihm 50. Thal. bezahlet/ auch als ein neues Mitglied wieder eingeschrieben werden. Jedoch ist dieses nur von denen richtigen Zahlern zu verstehen.

## XIII.

Wenn ein Mitglied dieser Societät/ es sey der Mann oder das Weib/ nach Gottes Willen! hier versterben sollte/ so soll von ieder Familie derer Membrorum allhier/ eines mit zu Grabe gehen/ bey Straffe 1. Gr. Zwölff Mannes

B 2

Per



Personen aber/ welche jedesmahl nach  
der Ordnung darzu erfordert werden  
sollen/ müssen in langen Mäandeln mit  
zu Grabe gehen/ auch bey Straffe 1. Gr.  
welches also 2. Gr. ist / wenn er gar  
nicht mit gehet. Und entschuldiget sie  
nichts/ als die Bettlägerige Krankheit/  
und da einer verreiset wäre/ und wenn  
sie ja anderer Ursachen halber nicht  
mitgehen können/ so sollen sie hierzu vor  
ihre Person/ einen andern ausmachen/  
und weil denn deswegen/ auch Grabe-  
Zeichen sollen angeschaffet werden/ so  
hat der Administrator nebst dem verord-  
neten Aufwärter darvor Sorge zutra-  
gen/ daß so wohl diese/ als auch die an-  
dern Straffen/ bey dem nechsten Con-  
vent, jedesmahl richtig eingebracht wer-  
den/ auffer dem die Einlage nicht soll  
angenommen werden/ und damit alles  
desto genauer observiret werden möge/  
so soll das Geld vor die Straffen inge-  
samt denen Beyßigern und Bedienten  
zu einer Ergöcklichkeit überlassen/ und  
nicht mit in Rechnung geführet wer-  
den.



## XIV.

Wann aus Göttl. Verhängniß unsere Stadt und Land das Unglück treffen sollte/ von Gott mit einer Land-Plage heimgesüchet zu werden/ es sey Krieg oder Pest/ welches doch Gott beydes in Gnaden verhüten wolle! So soll bey Pest-Zeit/ wenn die Todten nicht mehr öffentlich begraben werden dürfen/ die Casse zwar in suspenso verbleiben/ aber niemanden nichts gegeben werden/ biß das Unglück vorbey ist/ als- denn sollen die hinterbliebenen Erben/ so viel möglich ist/ contentiret werden. Bey Kriegs-Zeiten aber/ und wenn man das Extremum vor Augen siehet/ daß die Societät in der äußersten Gefahr um das ihre zu kommen stünde: So soll alsdenn die Societät zusammen geruffen/ und der baare Vorrath/ iedoch nach Proportion der Jahre/ unter sie vertheilet/ und also die Casse aufgehoben werden. Wäre aber etwas auf gewisse Grundstücke/ darüber man Ge-richtl. Consens in Händen haben muß/ verliehen/ so soll es daselbst verbleiben/ und nach überstandener Gefahr wie-



derum zum Anfang gebraucht werden.

## XV.

Und letztlich ist dieses noch zu gedencken / daß wenn sich noch etwas finden sollte / oder einem andern aus der Gesellschaft Mittel beyfallen würde / welches der Societät Nutzen schaffen könnte: So soll die Societät deswegen zusammen beruffen / und dero Gutachten darüber vernommen werden.

Ubrigens wünschet der Fundator dieser Societät / und vielleicht ein ieder / der solches liest / mit ihm! Daß gleichwie der gerechte Gott / auffer allen Zweifel / alle ungerechte Haushalter bey dieser Casse / mit seiner gerechten Straffe heimzusuchen wissen wird! So wolle er hingegen / als ein gütiger und gnädiger Gott / allen denen / so dieser Societät und dero Casse / ehrlich / treu / und aufrichtig vorstehen werden / ihr sehr grosser Lohn seyn / und ihnen seinen gnädigen Segen so wohl zeitlich als auch ewiglich widerfahren lassen / um Christi Willen! Wozu ein ieder sein gläubiges Fiat sprechen wolle.

In



Inzwischen aber sollen die Herren  
 Assesores nebst dem Administratore vor  
 der Societät Bestes und Aufnahme sor-  
 gen/ und wenn zweifelhafte Fälle vor-  
 kommen/ sollen diejenigen/ bey welchen  
 sich dergleichen ereignet/ sich darmit bey  
 den Administratorn und dessen Beysi-  
 Bern anmelden/ und der Entscheidung  
 gewarten/ auch bey dem gegebenen Be-  
 scheid/ wenn solcher denen Legibus und  
 der Billigkeit gemäs/ zubeharren/ und  
 selben nachzuleben schuldig/ nicht aber  
 dargegen zu disputiren/ oder gar Rechtl.  
 suspensiv-Mittel/als Reuterung/ Appel-  
 lation, Supplication und dergleichen  
 dargegen einzuwenden befugt seyn/ oder  
 wiedrigenfalls die Excludirung gewär-  
 tig seyn/ ohne einige Restitution. Ur-  
 kundlich haben sie solches samt und son-  
 ders/ wie auch ein ieder als Vollmäch-  
 tiger seines Weibes / eigenhändig/  
 mit Vordruckung des gewöhnlichen  
 Petschafts unterschrieben. So ge-  
 schehen zu Zwickau/ den 25. Jul.

Anno 1715.

B 4

Qvito



## Quittung einer Wittib.

Als aus unserer am Tage Jac. 1715.  
aufgerichteten Christ Brüdern. So-  
cietät/ die wegen meines sel. verstorbe-  
nen Mannes N. N. nach solcher/ mit  
hinterbliebenen Wittib/ zu gewarten ha-  
bende Thal. von denen ieziger Zeit  
deputirten Herren Administratoribus  
heute baar bezahlet worden sind/ solches  
thue ich Krafft diß vermittelst eigenhän-  
diger Unterschrift und vorgedruckten  
Peschafft auch Curatoren hiermit be-  
kennen / und gemeldte Casse darüber  
quittiren. Datum Zwickau/ den

N. N.

Diejenigen Personen/ welche  
als Membra beyhm Anfang dieser  
Societät gewesen / und dem Loose  
nach annotiret werden/  
sind wie folget:

No. 1. Herr Johann Christian Beger.

2. Christian Ehe.

2. Joh.



3. Herr Joh. Georg Nestmann.

4. Christian Geze.

5. Melchior Meißner.

6. Joh. Christoph Schild.

7. David Meißner/ Sen.

8. Joh. Heinrich Oberländer.

9. Georg Friedrich Herrmann.



10. Herr Adam Meyer.

11. Zacher Christian Ehe.

12. Christian Tauscher.

13. David Friedrich.

14. Theophilus Seydel.

15. Daniel Ebhardt.

16. Carl Christian Martin.

17. Johann Schütz.

18. Joh.



- 18. Herr Johann Beidler.
- 19. Wolffgang Andreas Taube.
- 20. Joh. Caspar Otto/u. Fr. Mutter.
- 21. Andreas Nagel.
- 22. Gottfried Bareuther.
- 23. Gottfried Junghanns.
- 24. Christoph Brunner.
- 25. David Richter.

26. Da

h.



26. Herr David Nobis.

27. Georg Titterich.

28. Ambrosius Krämer.

29. Fr. Regina Prehlin.

30. Adam Trübiger.

31. Christoph Martin.

32. Christian Diez.

33. Georg Kleppers Wittib.

34. Ja



34. Herr Jacob Wilhelm Weiße Insp.

35. Johann Michael Knoll.

36. Christoph Richter.

37. Gottlieb Klett.

38. Nicolaus Diez.

39. Peter Schleiffer.

40. Caspar Seydel.

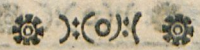
41. Gottlieb Köhler.

42. Gottl



960.

30



42. Herr Gottfried Nörner. 48

43. Johann Christian Masche. 28

44. Andreas Ferber. 28

45. Georg Herrmann. 28

46. Johann Jahn. 28

47. Tobias Ehyem. 28

48. Johann Friedrich Graff. 28

49. Michael Weißner. 28

310 28

50.





50. Herr Johann Chrlmann.

51. Christian Conrad.

52. Johann Georg Schreger. C. M.

53. Caspar Raschke.

54. Johann Günther.

55. Tobias Zeidler.

56. Wolfgang Köfner.

57. Johann Schram.

58. Joo

50.





962.  
32



58. Herr Johann George Klett.

59. Zachar Herrmann.

60. Christoph Winder.

*ak ye 5882*

*X 365 982*

*vd 18*

*22. Johann Klett.*

*20. Johann Klett.*

*27. Johann Klett.*

*28. 82*

*m. c.*



*h. 108, 59.*

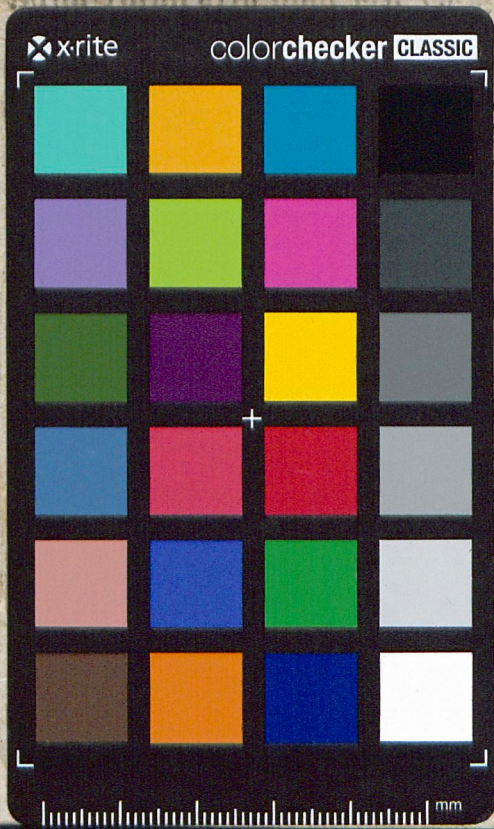
# LEGES

Ye  
5882

Der löblichen und  
Brüderlichen

Vor einen seligen Tod und ehrliches  
Begräbniß sorgfältigst  
bekümmerten

# SOCIETAET



diese  
is

et

des

ften.

